

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.02.1980

Geschäftszahl

3016/78

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0241/72 E 20. September 1973 RS 2

(hier: Verkehrswidriges Verhalten gegenüber einem schwächeren Verkehrsteilnehmer oder eine schwere körperliche Verletzung des anderen Verkehrsteilnehmers allein genügen noch nicht)

Stammrechtssatz

Ein Verstoß gegen die für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Verkehrsvorschriften unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern kann nur dann vorgenommen werden, wenn zur Verletzung einer bestimmten Verkehrsvorschrift noch ein anderes Sachverhaltselement hinzutritt (Hinweis E 4.7.1963, 1752/62, E 18.2.1971, 0702/70, E 14.6.1973, 2344/71)